

Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 05.09.2013

TeilnehmerInnen:

Herr Buhl	-	Berufsbetreuer
Frau Kirchner- Hidalgo	-	Betreuungsbehörde
Frau Lindner	-	Betreuungsverein Sorgenfrei e. V.
Frau Noack	-	SPDI Sankt Georg
Herr Pilz	-	Betreuungsverein Leipzig Land e. V.
Frau Schulleri	-	Betreuungsbehörde
Herr Schützer	-	Berufsbetreuer
Frau Seyfart	-	Dritter Leipziger Betreuungsverein e. V.
Frau Ulbricht	-	Betreuungsverein Herberge e.V.

1. Frau Kirchner-Hidalgo: ÖAG vom 23.05.2013 „**Rechtliche Betreuung in Familien mit Kindern zur Schnittstelle Pflegschaft/Vormundschaft und ASD**“
 - Richter Tischer hat leider nicht geantwortet
 - Antwort Frau Richterin Harner vom 08.07.2013; klare Aussage, dass die elterliche Sorge eine höchstpersönliche Angelegenheit ist, die nicht durch einen rechtlichen Betreuer vertreten werden kann. Nicht Aufgabe des Betreuers sondern --> Familienhilfe.

Es ist über das LRA Borna bekannt, bekannt, dass auch dort die Richter die Meinung vertreten, dass Betreuer nicht zuständig sind.

Frau Lindner: berichtet vom KSV Sachsen, dass dort sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen, wofür ein Betreuer zuständig ist.

Es wird gebeten auch die Leiter im Jugendamt diesbezüglich von entsprechender Stelle zu informieren, da diese Betreuungen als vorrangig vor ihren Hilfen einstufen.

Frau Kirchner-Hidalgo: verweist auf SBG XII Hilfen in Form von Dienstleistungen durch Beratung und Aktivierung. Kindeswohlgefährdung steht im JA auf der Prioritätenliste oben, aber auch Hilfen sind Aufgabe des ASD.

Schutzkonzept wird dem Protokoll als PDF angehängt.

2. Frau Kirchner-Hidalgo/Herr Pilz: **Vertretungsregelung bei Betreuern – Vergütung**; rechtliche Grundlagen sind nicht bekannt, wenn wg. Gesundheitssorge ein Vertretungsbetreuer bestellt werden muss geht die Vergütung auf diesen über, die Vergütung wird nicht zwei mal gezahlt.
3. Frau Kirchner-Hidalgo: **Betreuungsrecht – Rechnungshof**
Empfehlung der Landesregierung: Betreuungsbehörden sollen per Verwaltungsakt die Fallzahlen der Betreuer per Zwangsgeld androhen.
Empfehlung von Frau Kirchner-Hidalgo: Betreuer sollen Quartalszahlen und gleichzeitig die freien Kapazitäten melden. Die Betreuungsbehörden sind gegen die vermehrte Übernahme von Betreuungen. Ende September soll ein Gespräch diesbezüglich im sächs. Ministerium für Justiz erfolgen

4. Frau Kirchner-Hidalgo: **Gesetzesverabschiedung zum Betreuungsbehördenstärkungsgesetz *)erfolgte**
zukünftig soll die Betreuungsbehörde vorrangige Hilfen vermitteln. Um diese Aufgabe zu bewältigen besteht ein zusätzlicher Bedarf von 4,5 Stellen in der Betreuungsbehörde Stadt Leipzig. Dabei wurde deutlich, dass selbst im KSV die Auffassung besteht, dass rechtliche Betreuung als vorrangige Hilfe vor dem ABW stehen würde.
5. **APP: ambulant psychiatrische Pflege** – integrierte Versorgungsgebiete; besondere Kassen versuchen dadurch ein besonderes Angebot für berufstätige psychisch Erkrankte zu erstellen um diese auch in der Berufstätigkeit zu halten. Ähnliches will das Boot gGmbH auch für seine Klientel installieren, wie Frau Noack berichtet.
6. **IKOME**; Weiterbildungswünsche von Betreuern nimmt gerne Frau Reineke entgegen, Es gibt wieder berufsbegleitende und auch Vollzeitkurse. Ein „Tag der rechtlichen Betreuung“ wird neu geplant, Frau Kirchner-Hidalgo würde auch Einladungen an ehrenamtliche Betreuer weiterleiten, wenn es entsprechende Einverständniserklärungen gibt, sowie Wünsche zu besonderen Themen entgegennehmen und weiterleiten.
7. Herrn Pilz ist es ein großes Anliegen, Fälle zu sammeln, in welchen Betreuer für/wg. Kindern der Betreuten handeln
8. Am 8./09. 4 2014 findet in Leipzig **der deutsche Fürsorgetag** statt.

Themen für das nächste Jahr: Frau Kirchner-Hidalgo bittet um Zuarbeit..

- Themen wie Freier Wille, Einsichtsfähigkeit, Wohnungslosigkeit psychisch Erkrankter scheinen interessant und auf Grund prekärer Fälle aktuell.

Nächste ÖAG ist am 07.11.2013.

Es soll um den Themenkomplex Vertretung in Strafrechtsangelegenheiten gehen. Eingeladen ist Frau Richter in Harner.

f. d. R.

Schulleri

*) <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/betreuungsbehoerden-staerkungsgesetz-verkuendet-10685.html> (17.10.13)

Betreuungsbehörden-Stärkungsgesetz verkündet

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wurde am 28.8.2013 unterzeichnet und am 3.9.2013 im Bundesgesetzblatt I Nr. 53 (Seite 3393) verkündet.

Ziel des Gesetzes ist es, nicht erforderliche Betreuerbestellungen zu vermeiden; zum einen geht es dabei um die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen und zum anderen darum, den steigenden Ausgaben der Landeshaushalte entgegen zu wirken.

Durch das Gesetz erfahren die §§ §§ 279, 280, 293 bis 295 FamFG, § 1908f BGB sowie die §§ 4, 8 und 9 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) Änderungen.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Wut

**Dienstanweisung
des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der
Stadt Leipzig**

Nr. 02/13

In-Kraft-Treten:

11.03.2013

DA 07-09 des Amtes für Jugend, Familie und Bildung tritt damit außer Kraft.

**Schutz- und Kontrollkonzept des All-
gemeinen Sozialdienstes (ASD) bei
Kindeswohlgefährdung**

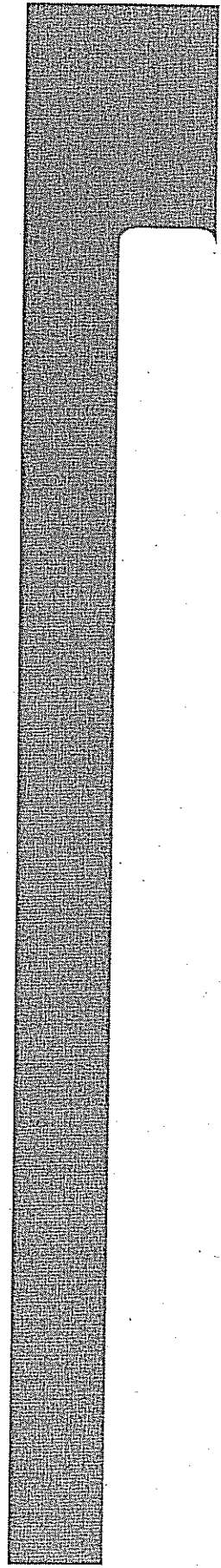


Stadt Leipzig

Amt für Jugend, Familie
und Bildung

bestätigt:

gez. Thomas Schmidt
amt. Amtsleiter



I. Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Geltungsbereich/Zuständigkeiten
3. Prüfverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Prüfbogen)
4. Beobachtung der Gefährdungssituation
 - 4.1. Physischer/körperlicher Bereich
 - 4.2. Schutz und Sicherheit
 - 4.3. Psychischer/seelischer Bereich
5. Risikofaktoren
6. Beurteilung der Situation durch zuständigen Sozialarbeiter/-in
7. Handlungen zum Schutz
 - 7.1. Einbeziehung Dritter
 - 7.2. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Kontrollvertrag
 - 7.3. Inobhutnahme
 - 7.4. Einschaltung der Polizei/des Gerichtes
8. Wechsel der Zuständigkeit
 - 8.1. Innerhalb des ASD Leipzig
 - 8.2. Außerhalb Leipzigs
 - 8.3. Aufenthaltswechsel der Familie

Anlagen:

- 1) Aufnahme der Meldung
- 2) Dokumentation der Prüfung der angezeigten Sachverhalte aus der Gefährdungsmeldung
- 3) Beendigung der Prüfung
- 4) Kontrollvertrag
- 5) Schutzkonzept

1. Vorbemerkung

Jugendhilfe umfasst ein doppeltes Mandat.

„Jugendhilfe ist konstruktiv in das Spannungsfeld zwischen Hilfe (Leistung) und Kontrolle (Eingriff; Wächteramt) eingebunden („doppeltes Mandat“). Jugendhilfe soll einerseits die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zum Wohle der Kinder unterstützen, andererseits das Kind vor Gefahren für sein Wohl schützen, ggf. auch gegen den Willen der Eltern (vgl. §1 Abs.3 SGB VIII). Dieser Auftrag markiert einen Spannungsbogen, der im Bereich des Kindeswohls - aber nicht nur dort - in zahlreichen Rollenkonflikten zu Tage tritt.“

(Münder, Schone, Körber, Mutke; Diskussionsbeiträge zu „Kindeswohl zwischen Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten“ 1997; Institut für Sozialpädagogik, TU Berlin)

Ziel dieser Dienstanweisung ist es, das Kindeswohl Leipziger Kinder zu schützen und Familien in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken. Diese Dienstanweisung soll

- eine fachliche Orientierungshilfe in Gefährdungssituationen sein.
- eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sichtweisen anregen.
- ein Hinterfragen der eigenen Positionierung in Gefährdungssituationen einfordern.

Diese Dienstanweisung kann nicht

- die Eigenverantwortung des/der jeweils zuständigen Sozialarbeiter/-in abnehmen/ersetzen.
- eine Garantie geben, dass keine dramatischen Fallentwicklungen entstehen können.

Grundsätzlich muss die Arbeit von Sozialarbeiter/-innen für die Familie transparent und berechenbar sein. Die Handlungen der Sozialarbeiter/-innen müssen für die Familie verbal verständlich, voraussehbar und nachvollziehbar sein. Der wirksamste Schutz und Voraussetzung für die Entwicklung der Kinder ist die Hilfeannahme durch die Eltern. Deshalb sollte dieser Schwerpunkt des Handelns in diesem Prozess intensiviert werden. Die Trennung eines Kindes von seiner Familie sollte auch in Gefährdungssituationen grundsätzlich die letzte Möglichkeit des Eingriffs sein.

In Gefährdungssituationen heißt das, die Rolle des Sozialarbeiters muss - in Funktion der Kontrolle, Wächteramt - klar benannt werden. Auch in der weiteren Arbeit mit der Familie muss der/die jeweils zuständige Sozialarbeiter/-in seine/ihre Rollen (Wächter und/oder Berater) den Beteiligten deutlich machen.

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen:

Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist.

Vorliegende Dienstanweisung regelt das Prüfverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie die Einleitung von geeigneten Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

2. Geltungsbereich/Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Wächteramtes werden vom Amt für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB) wahrgenommen. Diese Aufgabenstellung ist im AfJFB dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) übertragen. Die Mitarbeiter/-innen des ASD sind an die Dienstanweisung gebunden. Die Wächterfunktion kann nicht auf den in der Familie evtl. tätig seienden/werdenden Helfer abdelegiert werden, d.h. der/die fallbearbeitende Sozialarbeiter/-in bleibt in der Verantwortung.

Darüber hinaus besteht auch für sonstige Fachkräfte des AfJFB der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Dieser ist in der DA 06/2012 geregelt.

Schutzkonzept, Beobachtungen und Ergebnisse, die in die Akten gehören:

3. Prüfverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Prüfbogen)

Alle Mitteilungen (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch - auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthalten und alle kindeswohlrelevanten Aspekte sind von der informierten Fachkraft schriftlich auf dem Prüfbogen zu vermerken.

Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme einer (fern)-mündlichen Erstmitteilung trägt die aufnehmende Fachkraft zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei.

Mit der Aufnahme der Mitteilung oder dem schriftlichen Eingang entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Vertretung. Ist auch die Vertretung nicht erreichbar oder kommt eine sofortige Abgabe aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Kraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Es ist im Rahmen einer kollegialen Kurzberatung sofort eine Abschätzung des möglichen Gefährdungspotentials und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs vorzunehmen. Der nächste Vorgesetzte wird über akute Kindeswohlgefährdungen bzw. Mitteilungen über den Verdacht von Kindeswohlgefährdungen informiert und zeichnet diese gegen.

Zur Prüfung dienen die in Punkt 5 beispielhaft genannten Gefährdungssituationen sowie die in Punkt 6 genannten Risikofaktoren. Die beispielhaften Auflistungen stellen keine abschließende Auflistung von Gefährdungen und Risiken dar. Sie sind allerdings bei der Prüfung immer unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes sowie evtl. Beeinträchtigungen/Behinderungen zu beachten.

Die Prüfung einer (vermuteten) Gefährdungssituation erfolgt im direkten Zusammenhang der kindeswohlrelevanten Fakten aus der Meldung.

Sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich, hat sich der/die Sozialarbeiter/-in einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Der Sozialarbeiter kann fachlich begründet von der Inaugenscheinnahme absehen. Die Begründung ist zu dokumentieren.

Bei der Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Auf dem Prüfbogen erfolgt die Abzeichnung des/der Sozialarbeiter/-innen, die an der Einschätzung beteiligt war/waren.

4. Beschreibung und Bewertung der Gefährdungssituation

Die intern aufgelisteten Faktoren helfen bei der Beschreibung der Gefährdungssituation. Die einzelfallbezogene Beschreibung ist schriftlich in der Akte festzuhalten. Die nachstehenden Auflistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1 Physische/körperliche Bereiche

- Schlaf-, Ess- und Schreiprobleme
- nicht zu übersehende Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme
- ein deutliches Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen
- unzureichende Pflege, Kleidung oder Hygiene
- deutliche Entwicklungsstörungen
- Verhalten, das auffällig aktiv, nervös oder verschüchtert, passiv/apathisch, distanzlos oder besonders aggressiv erscheint

Ausreichende Körperpflege:

- Trifft man das Kind ständig durchnässt, mit herabhängenden Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?

Geeigneter Wach- und Schlafplatz:

- Liegt das Kind tagsüber in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht?
- Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- Liegt das Kind in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?

Schützende Kleidung:

- Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- Ist das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet oder wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen?
- Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet oder ist es zu eng geschnürt, sind Kleidungsstücke zu klein oder viel zu groß?

Altersgemäße Ernährung:

- Gibt es eine stete Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)?
- Bekommt das Kind überalterte oder verdorbene Nahrung?
- Reicht die Flüssigkeitsmenge?
- Sind hygienische Mindeststandards (Reinigen der Flasche) gewährleistet?

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen:

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z. B. Impfungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?

4.2 Schutz und Sicherheit

Schutz vor Gefahren:

- Wird das Kind z. B. ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- Werden Gefahren im Haushalt übersehen (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, unsichere Treppen, gefährliches Spielzeug etc.)?
- Sind die Eltern durch psychische Beeinträchtigung, Suchtabhängigkeit o. ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

4.3 Psychischer/seelischer Bereich

Zärtlichkeit, Anerkennung, Bestätigung:

- Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es allein trinken muss?
- Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
- Wird das Kind bei unerwünschtem Verhalten gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt usw.?

Sicherheit und Geborgenheit:

- Bleibt das Kind trotz anhaltendem Schreien unbeachtet?
- Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
- Machen die Eltern dem Kind durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?

Individualität und Selbstbestimmung:

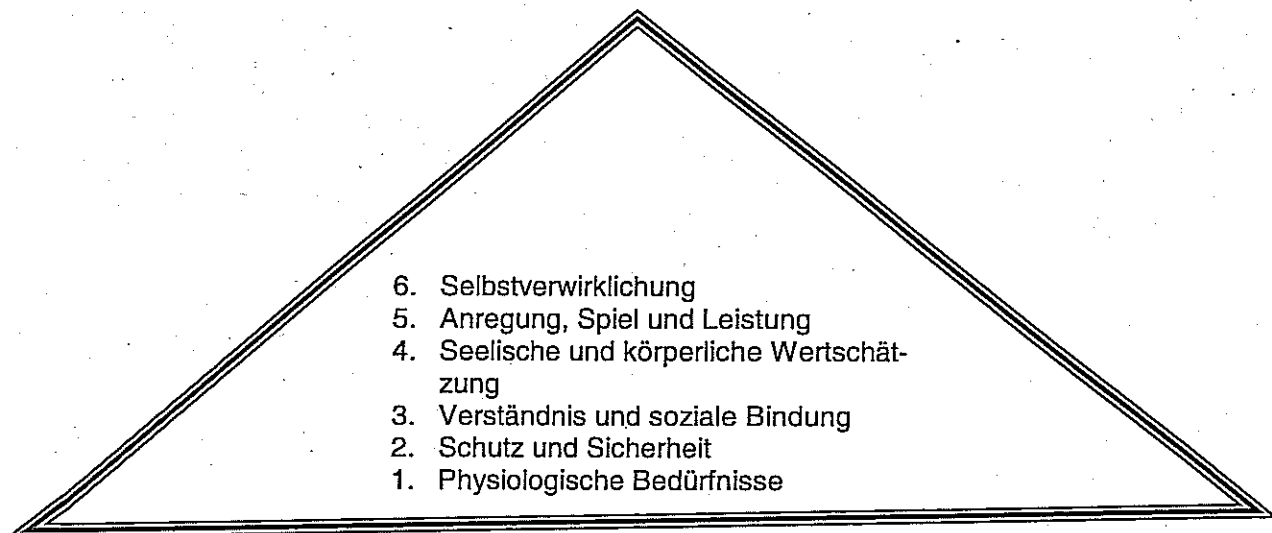
- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?

Absprache:

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Verlässliche Betreuung:

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/Erwachsenen in Kontakt?



Hinweise:

→ je mehr Wahrnehmungen zu den Punkten 1 bis 6, desto eher ist von möglicher Gefahr auszugehen.

→ Folgen der Vernachlässigung sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse sind (von 1. nach 6.)

Bedürfnispyramide
nach Maslow

Im Bewertungsprozess sind Risikofaktoren in der Lebensgeschichte der Familie zu beachten. Liegt eine Häufung mehrerer der nun folgenden Risikofaktoren vor?

Hinweis: Es handelt sich lediglich um Faktoren, die das Risiko der Vernachlässigung erhöhen. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass bei Vorliegen mehrerer dieser Faktoren eine Kindesvernachlässigung zwangsläufig ist.

5. Risikofaktoren

Neben den in Punkt 5 beispielhaft aufgeführten Gefährdungen ist die Familiensituation zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Familiensituation erfolgt mittels der Sozialanamnese.

Beschreibung der Familiensituation (schriftlich in Akte fixieren):

Zur Geschichte des Kindes:

- unerwünscht
- abweichendes und unerwartetes Verhalten
- Entwicklungsstörungen
- Missbildungen und Deformationen, Behinderung
- niedriges Geburtsgewicht und daraus resultierende körperliche und geistige Schwächen
- Frühgeburt
- längere krankheitsbedingte Krankenhausaufenthalte (Unterbrechung der Eltern-Kind-Interaktion)
- Mutterpass, U-Heft vorhanden?

Zur Geschichte der Eltern:

- Misshandlungen in der eigenen Vorgeschichte
- Akzeptanz körperlicher Züchtigung
- Mangel an erzieherischer Kompetenz
- Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern
- aggressives Verhalten
- Suchtkrankheiten
- bestimmte Persönlichkeitszüge wie mangelnde Selbstkontrolle, Außenseiterrolle, große Ängstlichkeit, Depressivität

Zur Geschichte der Familie:

- erhebliche finanzielle Probleme
- Arbeitslosigkeit
- mangelnde soziale Unterstützung und Entlastung
- schlechte Wohnverhältnisse
- soziale Isolierung
- eheliche Auseinandersetzungen
- sehr junges Alter der Eltern
- Zeigen die Eltern Gesprächsbereitschaft/Mitarbeit?

6. Beurteilung der Situation durch den/die zuständigen Sozialarbeiter/-innen (schriftlich fixiert)

Akute Hinweise, Pkt. 3, Gefahr für Leib und Leben

ASD bekannte Familie, schleichende Gefahr, evtl. verschiedene Meldungen durch Dritte, Beobachtungen Pkt. 3

Krisenintervention – Prüfung, wenn möglich gemeinsame Beobachtungen, kollegiale Beratung zur weiteren Vorgehensweise (schon vor Ort), z. B. kann ein Kollege mit dem Kind zum Arzt gehen, während sich der/die andere mit der Familie verständigt

Prüfung

Verdachtsmomente, Beobachtungen der Familie offen und klar benennen, wir suchen nicht nach Beweisen, sondern transportieren bestehende Vermutungen und Verdachtsmomente, um es als Thema in die Familie zu bringen. Nur die Auseinandersetzung mit dem Thema kann Veränderung bewirken. Was sollte sonst die Familie veranlassen, um aktiv zu werden? Thematisierung auch, was ich erwarte, damit durch die Familie alles Erforderliche veranlasst werden kann.

Fremdunterbringung der Kinder

Verbleib der Kinder im Haushalt

Hilfeplanung

Kontrollvertrag/Schutzkonzept (s. Anlage)

Unter Hinzuziehung der schriftlich festgehaltenen Beobachtungen von Punkt 4 und 5 unter Berücksichtigung der Bedürfnispyramide und der Gesprächsbereitschaft und Mitarbeit der Eltern, Absprachen der weiteren längerfristigen Vorgehensweise in kollegialer Beratung (z. B. gemeinsamer Hausbesuch, Einbeziehung von Dritten/Institutionen, Hilfeangebote, Auflagenerteilung durch das Familiengericht ...).

7. Handlungen zum Schutz

Der ASD steht in der Verantwortung Hinweise auf Gefährdungen zu prüfen und ggf. notwendige und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Während der Schließzeiten des ASD übernimmt der KJND vollumfänglich diese Aufgabe. Regelungen des § 8a SGB VIII bleiben davon unberührt.

7.1 Einbeziehung Dritter

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/-misshandlung ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Einbeziehung von

- einem Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes,
- der Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird oder die Anwendung des unmittelbaren Zwanges notwendig wird, um die Inobhutnahme des Kindes zu erreichen,
- weiteren beteiligten Dritten

zu prüfen.

Im Einzelfall sind nicht nur relevante professionelle Netzwerk- und Kooperationspartner, sondern auch Mitglieder des erweiterten Familiensystems, Freunde und ggf. die Nachbarschaft einzubeziehen, um den Familien die bestmögliche Unterstützung zu ermöglichen.

Eine strukturell und inhaltlich vernetzte Zusammenarbeit professioneller Netzwerkpartner bietet eine gute Voraussetzung für die Minimierung von Risikofaktoren für die Kinder.

Die professionellen Netzwerk- und Kooperationspartner bringen ihre Ressourcen in den Prozess der Hilfestellung ein.

Die Fallmoderation zielt darauf ab Fallinformationen allen zugänglich zu machen, die Kreativität der Fallbeteiligten zu fördern, gemeinsam zu Fallentscheidungen zu gelangen, die von allen im Konsens getragen und umgesetzt werden.

Ziel der Sicherung des Kindeswohls muss es sein, gemeinsam mit den Eltern, professionellen Netzwerken des Regelsystems, Familienmitgliedern und Freunden der Mütter/Väter/Eltern verbindliche Bedingungen zu schaffen, die eine positive Entwicklung der Kinder ermöglichen.

7.2 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Kontrollvertrag/Schutzkonzept

Es obliegt dem/der fallverantwortlichen Sozialarbeiter/-in zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung ausreichend und geeignet sind. Im Prüfbogen ist zu dokumentieren, welche Einschätzung vorgenommen und welche Entscheidungen zum konkreten Schutz des Kindes getroffen werden.

Alle relevanten Gefährdungsaspekte und Risikofaktoren sind gemeinsam mit den Eltern und ggf. der erweiterten Familie zu besprechen und zu dokumentieren. Mit den Eltern sind darauf aufbauend klare und realisierbare Absprachen und Vereinbarungen zur Veränderung der Situation vorzunehmen. Dies erfolgt mittels eines Schutzkonzeptes/Kontrollvertrages. Die inhaltliche Ausgestaltung und Dauer ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

Dazu gehört ebenfalls, dass die Folgen, die bei Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarungen und Regelungen eintreten, deutlich und für die Sorgeberechtigten nachvollziehbar benannt werden.

Dem/der Sozialarbeiter/-in obliegt die Verantwortung, die Kooperationsbereitschaft der Mütter und Väter herzustellen und diese partizipatorisch zu beteiligen, um gemeinsam mit ihnen positive Bedingungen für die Entwicklung der Kinder zu gestalten. Besondere Aufmerksamkeit muss der Beteiligung von Vätern geschenkt werden.

Die Familien müssen sich trotz (oder gerade wegen) ihrer Problematik im Kinderschutzverfahren anerkannt und beteiligt fühlen.

Der/das Kontrollvertrag/Schutzkonzept muss vom/von der fallzuständigen Sozialarbeiter/-in (im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/-in) zu den darin festgelegten Terminen überprüft werden.

Nehmen die Eltern aufgrund bestehender Problemeinsicht Beratung und Unterstützung an, ist das Schutzkonzept Grundlage der weiterführenden Hilfe.

Erfolgt im Ergebnis einer Bedarfsprüfung die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sind das/der Schutzkonzept/Kontrollvertrag Bestandteil des Hilfeplanes.

7.3 Vorgehen bei drogenkonsumierenden/ substituierten Mütter/Väter/Eltern

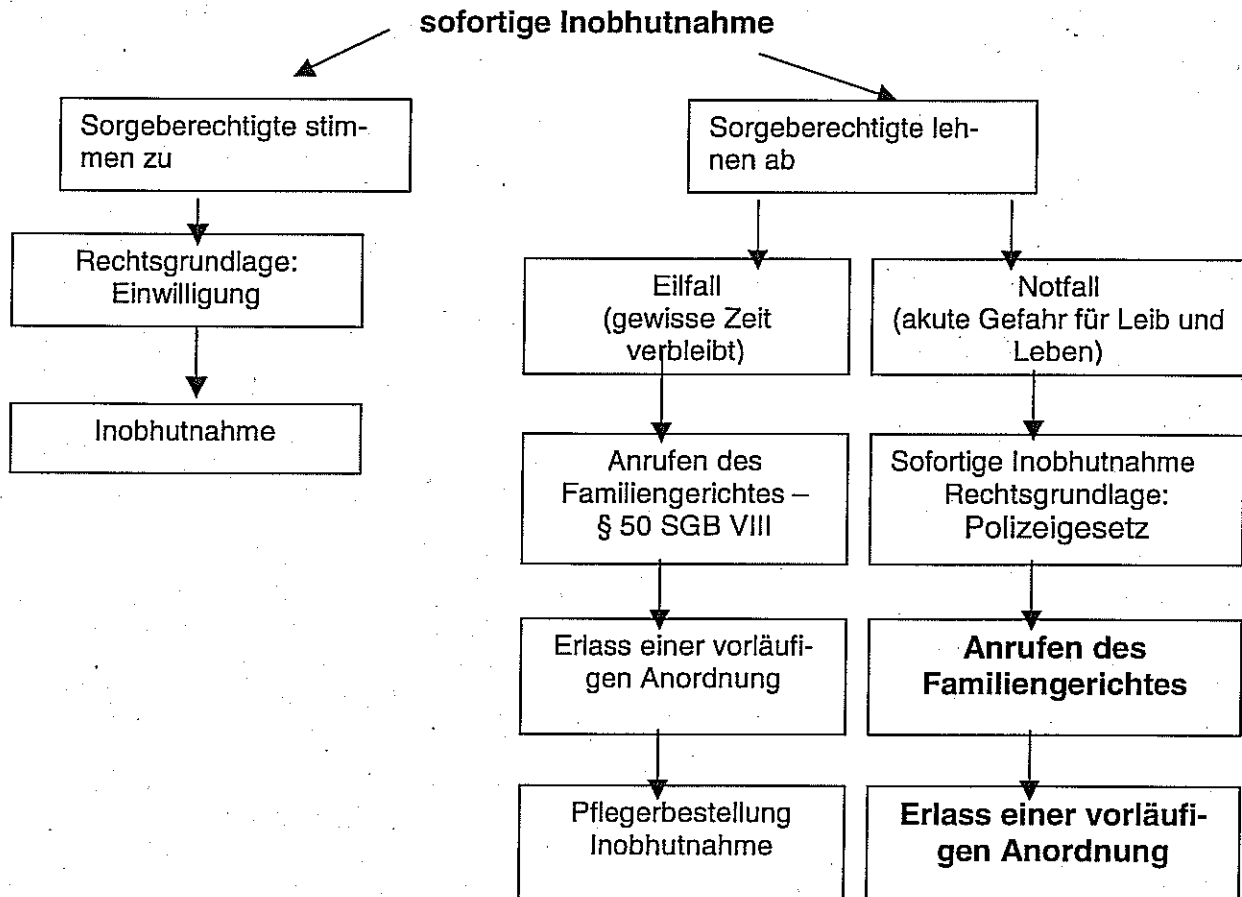
Es gilt das grundsätzliche Verständnis, dass Kinder drogenkonsumierender/substituierter Mütter/Väter/Eltern unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen. Diese Familien stellen eine Risikogruppe dar und bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit des ASD.

- Es wird eine **umfängliche Sozialanamnese** mit den Mütter/Väter/Eltern erstellt um im pädagogischen Prozess „Verstehen“ zu sichern.
- Unter Beachtung der vorliegenden Informationen zur Familiengeschichte sowie des Ergebnisses der KWG-Prüfung, wird mit den Mütter/Väter/Eltern ein **Schutzkonzept** erarbeitet.
- Das Schutzkonzept beinhaltet unter Einbeziehung des sozialen und professionellen Netzwerkes der Mütter/Väter/Eltern verbindliche Absprachen aller Beteiligten; **es ist mindestens ein Suchtspezialist zu beteiligen.**
- Es erfolgt bei Notwendigkeit die Motivation der Eltern zur **Unterbringung des Kindes in Kita/Tagespflege/Hort** (Verankerung im Schutzkonzept). Sofern Eltern dem nicht zustimmen, wird eine **engmaschige Begleitung der Familie durch den ASD** im Schutzkonzept verbindlich beschrieben.
- Nach Erstellung des Schutzkonzeptes erfolgt die **kollegiale Beratung** zum Einzelfall **unter Einbeziehung des SBL** und der Vertretung des fallzuständigen Sozialarbeiters (weitere Teilnehmer in indiv. Regelung).
- Im Ergebnis dessen können sich weitere Fallkonferenzen/interdisziplinäre Fachteams anschließen (z.B. Nutzung des AK pregnant).
- Die Kontrolle des Vorganges (**WVL**) erfolgt durch den Sozialarbeiter mindestens aller **4 Wochen** (unter dem Aspekt der Netzwerkkontrolle/nicht zu verwechseln mit HP).
- Bei **HZE-Leistungen** erfolgt die WVL durch die Prüfung der **monatlichen Leistungsdocumentation** durch den Leistungserbringer.
- Die Hilfeplangestaltung erfolgt analog bestehender Festlegungen - in der Regel halbjährlich mit Controlling durch den SBL. Im Rahmen der Fallsteuerung obliegt die Verantwortung der Hilfeplangestaltung dem fallzuständigen Sozialarbeiter. Im Rahmen des Controllings können bei Erforderlichkeit durch den SBL andere Vorlagetermine vorgegeben werden.
- **Vor Schließung** eines Falls mit benannter Zielgruppe erfolgt eine verpflichtende **kollegiale Beratung oder Fallkonferenz.**
- Die Festlegungen sind in der Akte dokumentiert.

7.4 Inobhutnahme.

Lehnen die Sorgeberechtigten Beratung und Unterstützung ab ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung bzw. zur Installation von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist.

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor und kann mit den Sorgeberechtigten kein Zusammenwirken erzielt werden, erfolgt eine Inobhutnahme:



Notunterbringungen/Inobhutnahmen:

- Kinder- und Jugendnotdienst
Ringstraße 4, 04209 Leipzig
Telefon: 4 11 21 30 oder 4 12 09 20
FAX: 4 12 09 21
- Mädchenzuflucht
Telefon: 5 50 34 35
FAX: 5 50 32 23

7.5 Einschaltung der Polizei/des Gerichts

Muss eine sofortige Inobhutnahme ohne Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten erfolgen, ist ggf. die Polizei einzuschalten (Rechtsgrundlage: Polizeigesetz - Generalklausel).

Die Polizei ist einzuschalten, wenn bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung die Tür nicht geöffnet wird.

Öffnen einer Tür mit Gewalt: Nichtöffnen einer Tür → andauernder Verdacht auf akute Gefahr für Leib und Leben → Verständigung der Polizei → Gewaltames Öffnen der Tür (Rechtsgrundlage Polizeigesetz).

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Die Grundlagen für eine derartige Entscheidung bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes, zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung auf die vier Fragen "Gewährleistung des Kindeswohls, Problemaakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz".

Die Einschaltung des Familiengerichts ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Die erweiterten rechtlichen Möglichkeiten der FMG entsprechend des § 1666 BGB, sind bei den Anträgen an das Gericht zu berücksichtigen.

8. Wechsel der Zuständigkeiten

8.1 Innerhalb Leipzigs

In den Prozessen Kindeswohlgefährdung sowie in laufenden Gerichtsverfahren (§1666 BGB) erfolgt innerhalb Leipzigs keine Fallübergabe.

8.2 Außerhalb Leipzigs

Die Datenweitergabe an andere Jugendämter erfolgt auf der Grundlage der Informationsweitergabepflicht für Jugendämter in Kinderschutzfällen nach § 8a Abs.5 SGB VIII.

Es besteht eine Datenübermittlungspflicht für Jugendämter, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhalten, selbst aber nicht (mehr) für die Gewährung von Leistungen für das betroffene Kind oder die/den betroffenen Jugendliche/n örtlich zuständig sind bzw. wären.

Um zu vermeiden, dass durch einen Zuständigkeitswechsel im Hinblick auf die Gewährung möglicherweise notwendiger Leistungen Informationen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verloren gehen, sollen diese weitergegeben werden.

Eine solche Konstellation liegt vor wenn:

- bereits eine Kinderschutzmitteilung von Nachbarn, Bekannten, der Familie selbst oder anderen Personen beim ASD vorliegt,

- vielleicht schon eine erste Gefährdungsabschätzung erfolgte, aber das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Ergibt sich ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 SGB VIII, soll das neu zuständige Jugendamt den Kinderschutzfall übernehmen.

Die Datenweitergabe erfolgt auch dann, wenn ohne Wechsel der Leistungszuständigkeit dem ASD Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, bei dem die Zuständigkeit in einem anderen Jugendamt liegt.

Die Aktenabgabe/Informationsweitergabe erfolgt, wenn möglich, in Form eines persönlichen Gesprächs mit Beteiligung der Eltern und eines aussagekräftigen Protokolls. Ist eine Aktenübergabe nicht möglich oder zweckdienlich, erfolgt die Akten-/Informationsüberleitung mit aussagekräftiger Dokumentation.

Die Aktenübergabe erfolgt mit dem Dokument Fallaktenübergabe. Das neu zuständige Jugendamt wird aufgefordert, eine Ausfertigung des Dokumentes gegengezeichnet zurückzusenden.

1) Aufnahme und Bewertung der Meldung

Datum:

Aufgenommen durch:

Meldung erfolgte: mündlich schriftlich

Durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kita/Tagespflege | <input type="checkbox"/> Schule |
| <input type="checkbox"/> Horte | <input type="checkbox"/> Sport |
| <input type="checkbox"/> Beratungsstellen | <input type="checkbox"/> Jobcenter |
| <input type="checkbox"/> HzE | <input type="checkbox"/> Behinderteneinrichtung/Sozialamt |
| <input type="checkbox"/> Jugendfreizeiteinrichtungen | <input type="checkbox"/> Nachbarn |
| <input type="checkbox"/> Hebamme | <input type="checkbox"/> anonym |
| <input type="checkbox"/> Niedergelassener Arzt | <input type="checkbox"/> Familienmitglied |
| <input type="checkbox"/> KJPPP | <input type="checkbox"/> Andere (benennen) |
| <input type="checkbox"/> Klinik | <input type="checkbox"/> selbst |

Fakten aus der Meldung (in Hinblick auf Misshandlung/ Missbrauch, Vernachlässigung in Form von)

Anschrift der Haushaltsangehörigen (Bestätigung durch EWO):

Name	Vorname	„Verhältnis“ zur Familie (Kind, Sorgerecht bei: KM, nichtsorgeberechtigter KV....)	Geburtsdatum

Laufende Hilfe nach SGB VIII: nein ja welche:

Zuordnung der eingegangenen Informationen:

Mögliche Gefährdungen des Wohlergehens der Kinder	Mögliche Gefährdungen der Entwicklung der Kinder

Ergebnis der kollegialen Beratung mit 2. Sozialarbeiter/-in zur Planung des weiteren Vorgehens:

Prüfung des Kindeswohls - Prüfbogen

KWG-Prüfung wird durchgeführt:

nein Grund: keine Hinweise auf KWG erkennbar

ja weitere Veranlassung: Kontaktaufnahme zu den Eltern
 sofortiger HB allein
 sofortiger HB zu zweit
 sonstiges:

Zu prüfen sind:

Familiäre Rahmenbedingungen

- Wohnungssituation (Zimmeranzahl, Anzahl der darin lebenden Personen; Ordnung, Hygiene; Ausstattung; Mobiliar; Versorgung mit Strom/ Heizung;
- Einkommenssituation
- Ernährung (ausreichend und dem Alter der Kinder entsprechende Nahrung)
- sonstiges

Einschätzung zu Mutter/ Vater/ Betreuungsperson (benennen für wen)

- Intellektuelle Fähigkeiten von
- Psychischer Zustand von
- Suchtmittelmissbrauch von
- Gewalt/ Aggressionen von
- Sonstiges

Einschätzung bezogen auf Kinder (benennen)

- Körperlicher Zustand (z. B. U-Heft; Arztbescheinigungen, Ergebnis Inaugenscheinnahme) von
- Schutz- und Sicherheitsbereich (z.B. kindersichere Wohnung usw) von
- Psychischer/seelischer Zustand (z. B. Nähe-Distanz; apathischer Blick, emot. belastet, Bindung.) von
- Betreuungssituation (Wer versorgt das Kind an welchen Tagen/ zu welchen Stunden) von
- Sonstiges

Name Sozialarbeiter/-in

Name 2. Sozialarbeiter/-in

Datum/Unterschrift Sozialarbeiter/-in

Datum/Unterschrift 2. Sozialarbeiter/-in

Sozialbezirksleiter/-in

Name SBL

Datum/Unterschrift

2) Dokumentation der Prüfung der angezeigten Sachverhalte aus der Gefährdungsmeldung

Name der Familie:

Datum: Ort:

Geprüft von:

Anwesende:

Geprüfter Sachverhalt:

(die zu prüfenden Sachverhalte sind einzeln zu dokumentieren)

Beschreibung der Situation:

Risikoeinschätzung:

Veranlassung:

Datum/Unterschrift Sozialarbeiter/-in

3)-Beendigung der Prüfung

Risikoeinschätzung

Name der Familie

Nr.	Gefährdungsaspekte/Probleme, die das Wohlergehen des Kindes gefährden	Gefährdungsanalyse/ Risikoeinschätzung (hinsichtlich Gefahr für Leib und Leben/ Entwicklungsgefährdung)

Kooperationsverhalten/Problemakzeptanz:

- Eine Gefährdung des Kindeswohles war nicht festzustellen
- Eine Gefährdung des Kindeswohles wird festgestellt
- Eine Gefährdung des Kindeswohles war **nicht** festzustellen, aber Hilfebedarf gegeben

Einleitung der notwendigen und geeigneten Maßnahmen

- Fallzuweisung durch SBL
- Kontrollvertrag/Schutzkonzept
- Inobhutnahme
- Anrufen des Familiengerichts

Datum/Unterschrift Sozialarbeiter/-in

Fachliche Kontrolle durch SBL:

Festlegungen:

WV:

Datum/Unterschrift Sozialbezirksleiter/-in

4) Kontrollvertrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Stadt Leipzig
Allgemeiner Sozialdienst
Sozialbezirk:

Aktenzeichen:

KONTROLLVERTRAG

zwischen Familie
und dem/der Mitarbeiter/-in des Allgemeinen Sozialdienstes,
wird ein Kontrollvertrag zur Gewährleistung der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung der nachstehend aufgeführten Kinder geschlossen:

Name, Vorname

Geb.-Datum

Name, Vorname

Geb.-Datum

Name, Vorname

Geb.-Datum

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Am heutigen Tag wird vereinbart:

1. Wir/Ich habe/n als Eltern/Mutter/Vater dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort folgendes endet:

2. Wir/Ich verpflichte/n uns/mich, ab sofort folgendes zu tun:

3. Die Einhaltung des Vertrages wird durch die/den unterzeichnende/n Sozialarbeiter/in oder dessen Vertretung überprüft in Form von:

4. Bei Vertragsbruch, z.B. Nichteinlassen der Familie, fehlender Mitwirkung, Nichteinhaltung der Lösungsstrategien und Vereinbarungen, werden folgende Maßnahmen festgeschrieben:

Leipzig, den

Unterschrift Sozialarbeiter/-in

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

5) Schutzkonzept

Stadt Leipzig
Amt für Jugend, Familie und Bildung
Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

AZ.:

Schutzkonzept

Vereinbarung zur Sicherung des Wohls des Kindes/des Jugendlichen

Für das Kind/den Jugendlichen: _____
Name, Vorname Geb.-datum

Sorgeberechtigte:

Name, Vorname Anschrift:

Name, Vorname Anschrift

weitere Beteiligte:

Die Unterzeichnenden verständigen sich auf nachstehende Maßnahmen/Aktivitäten/Termine:

was	durch wen	wie bis wann	Überprüfungsergebnis: • wann geprüft • Umsetzung erfolgreich • Umsetzung nicht erfolgreich

Werden die vorstehend getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten oder waren nicht erfolgreich, erfolgt:

Ort/Datum: _____

Kind/Jugendlicher: _____
Unterschrift

Erziehungsberechtigte: _____
Unterschrift

zust. ASD-MA: _____
Unterschrift

weitere Beteiligte: _____
Unterschrift